

Kombinaten ihres Verantwortungsbereiches und anderer Bereiche zu klären.

<6) Mit der Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen haben die Ministerien und Kombinate zu bestätigen, daß die von ihnen zu lösenden Aufgaben zur Realisierung der Staatsaufträge in ihre Pläne aufgenommen wurden sowie die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen im Rahmen der bereitgestellten Fonds gesichert sind.

Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 7.

18.4. Zu Ziff. 6:

Im Abs. 2 werden der 1. Satz und die Buchstaben a und b wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Vorgaben für die Arbeitszeit-, Material- und Energieeinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Ministerien sind entsprechend den Erfordernissen der Leistungs- und Effektivitätentwicklung der Volkswirtschaft und des notwendigen Leistungsbeitrages der Kombinate durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik kombinatsbezogen auszuarbeiten. Die entsprechenden Vorgaben für die Entwicklung der industriellen Warenproduktion mit dem Gütezeichen „Q“ sind durch die Staatliche Plankommission und das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu erarbeiten. Bei der Erarbeitung der Vorgaben ist eine enge Gemeinschaftsarbeit mit den Ministerien, dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR zu gewährleisten.

a) Die Vorgaben werden übergeben als

- langfristige Orientierung für die konzeptionelle Vorbereitung des Fünfjahrplanes
- Bestandteil der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Fünfjahrplanes
- Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planverteidigung, gegliedert nach Jahren. Die staatlichen Planaufgaben für die Durchführung des Fünfjahrplanes sind zugleich staatliche Aufgaben für die Ausarbeitung der Entwürfe der Jahresvolkswirtschaftspläne.

b) Die Vorgaben für die Arbeitszeit-, Material- und Energieeinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Kombinate sind durch die zuständigen Ministerien unter Berücksichtigung des Standpunktes der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Wissenschaft und Technik festzulegen und herauszugeben.

18.5. Zu Ziff. 9.1. (Bestandteile des Fünfjahrplanes):

Die Ziff. 9.1.1. wird gestrichen.

Der letzte Satz der Ziff. 9.1.2. wird gestrichen.

Die Ziff. 9.1.3. wird wie folgt neu gefaßt:

Die Übersicht über die in den einzelnen Jahren des Fünfjahrplanes zu erreichenden Einsparungen an Material und Energieträgern (nach folgender Nomenklatur in Mengen) sowie die Ablösung von NSW-Importen (in Mio VM) aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (insgesamt) und die Investitionen zum Auf- und Ausbau der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (in 1 000 M) sowie deren Anteil an den Gesamtinvestitionen (in Prozent) auf Vordruck 9005

a) Materialeinsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (in Mengen):

- Walzstahl (t)
- \ Halbzeug aus Kupfer (t)

- Halbzeug aus Messing (t)
- Aluminium und Aluminiumlegierungen (t)
- Gußerzeugnisse mit Lamellengraphit (t)
- Stahlguß (t)
- Zement (1 000 t)
- Plastwerkstoffe (t)
- Schnittholz (1 000 m³)

b) Einsparungen an Energieträgern aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insgesamt (Tera Joule)

- dar.: Elektroenergie (GWh)
- Stadtgas (1 000 m³)
- Heizöl (1 000 t)
- Erdgas (1 000 m³) DDR-Aufkommen
- Erdgas (1 000 m³) Import
- Braunkohlenbriketts (1 000 t)
- Rohbraunkohle, einschl. Siebkohle (1 000 t)
- Koks (1 000 t)
- Steinkohle und Anthrazit (1 000 t)

c) Ablösung von NSW-Importen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (1 000 VM)

d) Investitionen zum Auf- und Ausbau der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (1 000 M)
Anteil an den Gesamtinvestitionen (%)

nach folgendem Muster:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	ME	1981	1982	1983	1984	1985
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Angaben sind jeweils in einer Zeile auszuweisen.

Als Ziff. 9.1.4. wird neu aufgenommen:

Die Übersicht über die Produktion einer dem volkswirtschaftlichen Bedarf entsprechenden Stückzahl bei neuentwickelten Erzeugnissen auf Vordruck 9209 (gegliedert nach den Einführungsjahren des Fünfjahrplanes) entsprechend dem nachstehenden Muster:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Erzeugnisses ELN-Nr.	Einführungsjahr			1. Folgejahr ME	2. Folgejahr ME
		Jahr	ME	Wert		
1	2	3	4	5	6	7

eingeschätzter Bedarf im 2. Folgejahr ME	größte zu erreichende Produktionsmenge	
	ME	Jahr
8	9	10

Als Ziff. 9.1.5. wird neu aufgenommen:

Die den Ministerien der Industrie und des Bauwesens direkt unterstellten Kombinate reichen mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan außerdem ein:

- a) Die weiteren Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Kombinates, die der Generaldirektor entsprechend ihrer Bedeutung für die Leistungs-, Effektivitäts- und Strukturentwicklung eigenverantwortlich festlegt.
- b) Maßnahmen zur notwendigen Erweiterung des Forschungs- und Entwicklungspotentials und seiner materiell-technischen Basis, insbesondere zum Ausbau der strategischen Vorlafforschung.